

## Vorlage für die Generalversammlung 2022

Da der Vorstand auch ohne Präsidium erfolgreich tätig ist und niemand Präsident\*in werden möchte, schlägt der Vorstand vor, in den Statuten kein Präsidium zu verlangen. In diesem Zusammenhang steht auch die vorgeschlagene Aufhebung der Organe «Geschäftsstelle», «Leitender Ausschuss» und «Mitgliederrat». Der Vereinsname soll zudem von «Lehrerinnen und Lehrer Schaffhausen» zu «Lehrpersonen Schaffhausen» geändert werden, weitere Anpassungen betreffen die gendergerechte Formulierung.

## Statuten

LSH ~~Lehrerinnen und Lehrer~~Lehrpersonen Schaffhausen

### **Name, Sitz**

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen "LSH ~~Lehrerinnen und Lehrer~~Lehrpersonen Schaffhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist eine Kantonalsektion des "LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz".

### **Zweck, Zielsetzung**

#### **Artikel 2**

Der LSH wahrt die Interessen der ~~Lehrerinnen und Lehrer~~Lehrpersonen des Kantons Schaffhausen und setzt sich mit gewerkschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Fragen auseinander.

- Dazu
- setzt er sich für eine konkurrenzfähige Entlohnung und optimale Arbeitsbedingungen der ~~Lehrerschaft~~Lehrpersonen ein.
  - fördert und fordert er eine professionelle und zeitgemässe Entwicklung der Schulen im Kanton Schaffhausen.
  - unterstützt er seine Mitglieder in rechtlichen Belangen, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Anstellung und der Berufsausübung.
  - informiert er aktiv die Anliegen der ~~Lehrerschaft~~Lehrpersonen gegenüber der Politik, der zuständigen Behörden und den Ämtern, sowie der Öffentlichkeit.
  - kann er Lohnklagen seiner Mitglieder unterstützen.

Um seine Ziele zu erreichen, kann der LSH auf kommunaler und kantonaler Ebene autonom handeln und direkten Kontakt mit anderen Vereinen und Verbänden, sowie Behörden und Ämtern pflegen.

### **Mittel**

#### **Artikel 3**

Zur Verfolgung seines Vereinszwecks verfügt der LSH über die Mitgliederbeiträge. Diese werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Freimitglieder und Lehrpersonen mit einer Anstellung von weniger als 50% bezahlen einen ermässigten Beitrag. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Lehrperson oder pädagogisch tätige Person werden, welche eine Anstellung beim Kanton Schaffhausen hat.

Freimitglied ohne Stimmberechtigung sind Mitglieder, welche pensioniert wurden oder nicht mehr über ein Anstellungsverhältnis beim Kanton Schaffhausen verfügen. Sie dürfen mit beratender Stimme an Generalversammlungen teilnehmen.

Mitglieder des LSH sind automatisch auch Mitglied beim LCH.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Austritt und Ausschluss**

#### **Artikel 6**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Geschäftsstelle des den Vorstand des LSH gerichtet werden.

Ein Mitglied kann ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an der Generalversammlung anfechten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen.

Dieses Organ ist mit den neuen Vorstandsstrukturen nicht mehr nötig.

Unbekannter Autor  
17.06.2022 10:27

Dieses Organ wurde nie tätig. Der Vorstand sucht den Kontakt mit den Mitgliedern über Umfragen.

Unbekannter Autor  
17.06.2022 10:28

Der Vorstand erledigt diese Arbeiten inskünftig selbst: Postempfang, telefonische und elektronische Erreichbarkeit.

Unbekannter Autor  
17.06.2022 10:24

### **Organe**

#### **Artikel 7**

Die Organe des LSH sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- ~~c) das Präsidium~~
- ~~d) der leitende Ausschuss~~
- ~~e) der Mitgliederrat~~
- ~~f) die Geschäftsstelle~~
- c) die Rechnungsrevisor\*innen
- d) die Kommissionen

a) die Generalversammlung

Das oberste Organ des LSH ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens sechs Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Traktandenliste der Generalversammlung umfasst die folgenden Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des PräsidiumsVorstands- und der Geschäftsstelle
3. Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor\*innen (alle 4 Jahre)
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung von Reglementen
8. Behandlung gewerkschaftlicher Anliegen
9. Behandlung schulischer Anliegen
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung des Vereins

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich an die-

Geschäftsstellen Vorstand zu richten.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- vom Vorstand
- von der Generalversammlung
- von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Präsidium
2. je mindestens eine Vertreterung folgender Stufen/Bereiche:
  - Zyklus I Kindergarten
  - Zyklus I Primarschule
  - Schulische Heilpädagogik
  - EHHG/TTG
  - Zyklus II Primarstufe
  - Zyklus III Sekundarstufe I (Sek und Real)
  - Kantonsschule
  - Pädagogische Hochschule
  - Berufsbildungszentrum
  - Handelsschule KV

Da es schwierig ist, Vorstandsmitglieder zu finden, schlägt der Vorstand vor, diese Einschränkung aufzuheben.

Unbekannter Autor  
17.06.2022 08:12

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat folgende Aufgaben:

Dabei werden folgende Ressorts besetzt:

- Präsidium
- Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
- Strategische Weiterentwicklung des Vereins
- Kommunikation mit Mitgliedern und Mitgliederwerbung
- Kommunikation mit den Medien
- Durchführung der jährlichen Generalversammlung
- Finanzen/Vereinsbuchhaltung und Mitgliederverwaltung
- Aktuar/Dokumentation der Vereinsarbeit

Die präsidialen Aufgaben wurden hierhin verschoben und aktualisiert / ergänzt.

Unbekannter Autor  
17.06.2022 08:12

Der Vorstand kann externe fachliche Beratung beiziehen. Er kann für die Mitglieder externe Beratungsangebote schaffen und mit den Beratungsstellen diesbezügliche Vereinbarungen abschliessen.

Aktuell Rechtsberatung, so werden weitere Angebote ermöglicht.

Unbekannter Autor  
17.06.2022 10:31

e) das Präsidium

Die Präsidentin/der Präsident führt den Verein  
leitet alle Sitzungen  
vertritt den LSH nach aussen  
pflegt Medienkontakte  
verfasst Medienmitteilungen

d) der leitende Ausschuss

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er besorgt dringliche Vereinsgeschäfte.

e) der Mitgliederrat

Der Mitgliederrat besteht aus einem Vertreter des Zyklus' I, II oder III pro Schulgemeinde des Kantons Schaffhausen. Er trifft sich ein- bis zweimal jährlich und bildet ein Resonanzgefäss für Anliegen aus dem ganzen Kanton.

f) die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Sie gilt als offizieller Sitz des Vereins.

g) die Rechnungsrevisor\*innen  
Die Rechnungsrevisor\*innen kontrollieren die Buchführung, indem sie eine jährlich stattfindende Stichprobe durchführen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

h) die Kommissionen  
Kommissionen können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung beantragt werden.

**Amts-dauer**

**Artikel 8**

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor\*innen beträgt 4 Jahre.

**Entschädigungen**

**Artikel 9**

Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden in einem separaten Reglement aufgeführt.

**Zeichnungs-  
berechtigung**

**Artikel 10**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift ~~des-Präsidi-ums-zusammen-mit-einem-weiteren-Mitglied-des-Vorstandes-zweier-Vorstandsmitglieder.~~

**Statutenrevision**

**Artikel 11**

Die Statuten können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, der Generalversammlung oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder mit einfachem Mehr abgeändert werden.

**Auflösung des  
Vereins**

**Artikel 12**

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.  
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.  
Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall der Dachorganisation LCH zu übergeben.  
Die Akten sind dem Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen zu übergeben.

Die revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung vom ~~29.08.2019~~01.09.2022 genehmigt und treten am gleichen Datum in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom ~~25. September 1997~~29.08.2019.

Schaffhausen, ~~29.08.2019~~01.09.2022

Präsident: Patrick Stump

Aktuar: Roger Meier